

Verkündet
am 7. März 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 083

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Frieda O [REDACTED] in M [REDACTED], B [REDACTED] Stra-
ße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die St [REDACTED] M [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] R [REDACTED] der St [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Huß-
la und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 6. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks M■■■■, B■■■■ Straße ■■■. Im Jahre 1953 errichtete sie im Zuge des Wiederaufbaues des durch Kriegseinwirkung geschädigten Grundstücks als ersten Bauabschnitt den Keller und das Erdgeschoß eines Wohn- und Geschäftshauses. Das Bauaufsichtsamt der beklagten St■■■ erteilte hierzu am 13. April 1950 die Baugenehmigung und nahm Mitte 1953 die Rohbau- sowie die Gebrauchsabnahme vor.

Am 12. November 1957 reichte die Klägerin beim Bauamt in M■■■ die Pläne für den zweiten Bauabschnitt mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ein. Es war die Aufstockung des bereits stehenden Gebäudeteils vorgesehen. Das Bauaufsichtsamt der beklagten St■■■ verlangte von der Klägerin im Laufe des Monats Dezember 1957 die Vorlage eines von einem beeidigten Landmesser beglaubigten Lageplanes ihres Gebäudes, nach Angabe der Klägerin darüber hinaus auch die Einreichung einer Straßenaufmessung. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1957 lehnte die Klägerin die Beibringung einer Straßenaufmessung ab, und mit einem weiteren Schreiben vom 5. Februar 1958 wandte sie sich auch gegen die Anforderung des Lageplanes und wies darauf hin, daß die äußeren Umfassungsmauern ihres Hauses durch den zweiten Bauabschnitt nicht verändert würden. Im Januar 1958 reichte sie gegen die ihr erteilte Auflage eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Minister für Wiederaufbau ein. Unter dem 21. Februar 1958 sandte das Bauaufsichtsamt der beklagten Stadt der Klägerin die Erstaussfertigung ihres Baugesuches unbearbeitet zurück mit der Begründung, es werde angenommen, daß die Klägerin auf die Weiterverfolgung ihres Baugesuchs verzichte, da die angeforderten Unterlagen nicht beigebracht seien. Die Beschwerde der Klägerin beim Wiederaufbauministerium führte am 21. oder 26. Mai 1958 zu einer mündlichen Besprechung

in der Außenstelle E[REDACTED] des Wiederaufbauministeriums. Im Verlaufe dieser Besprechung ließ der Vertreter des Bauaufsichtsantes der beklagten Stadt das Verlangen auf Beibringung des Lageplanes fallen. Die Klägerin erhielt daraufhin am 23. Juli 1958 die Baugenehmigung, die das Datum vom 17. Juli 1958 trug.

Die Klägerin hat die beklagte St[REDACTED] aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, der ihr angeblich durch die eingetretenen Verzögerungen bei Erteilung der Baugenehmigung entstanden ist.

Zur Begründung ihrer Klage hat sie vorgetragen: Das Bauaufsichtsamt habe die Bearbeitung ihres Baugesuchs nicht davon abhängig machen dürfen, daß sie auf eigene Kosten besondere Lagepläne und eine Straßenaufmessung beibringe. Bereits mit dem Baugesuch für den ersten Bauabschnitt habe sie einen Lageplan mit den genauen Maßen ihres Hauses eingereicht. Die Baugenehmigung vom 13. April 1950 habe die später im zweiten Bauabschnitt vorgenommene Aufstockung mitumfaßt. Lediglich wegen Zeitablaufs sei im Jahre 1958 eine neue Genehmigung erforderlich gewesen. Mit dem Baugesuch vom 11. November 1957 sei keine Veränderung der früher genehmigten und errichteten Umfassungswände bezweckt gewesen, nur habe eine Außenwand noch durch ein früher schon genehmigtes Mauerstück geschlossen werden müssen. Die beklagte St[REDACTED] habe zumindest gegen die herrschende Übung und somit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn sie unter diesen Umständen einen vernünftigen Lageplan verlangt habe.

Das Bauaufsichtsamt der beklagten St[REDACTED] habe weiterhin auf ihr, der Klägerin, Angebot vom 30. Dezember 1957,



die Lagepläne auf ihre Kosten zu beschaffen, nicht untätig bleiben dürfen. Auch habe die beklagte St. [REDACTED] das Beschwerdeverfahren beim Wiederaufbauminister sowie das danach wieder aufgenommene Baugenehmigungsverfahren in nicht entschuldbarer Weise verzögert. Selbst nach Erteilung der Baugenehmigung habe sie den sofortigen Beginn der Bauarbeiten verhindert, indem sie bei der Firma Rh. [REDACTED] AG in H. [REDACTED] eine Sicherung des Bauobjektes gegen Bergschäden angeregt habe.

Ein mitwirkendes Verschulden könne ihr nicht zur Last gelegt werden. Insbesondere sei ein Hinweis auf die drohende Verteuerung ihres Bauvorhabens durch die steigenden Baukosten überflüssig gewesen, da es sich hier um eine der beklagten St. [REDACTED] bekannte Tatsache gehandelt habe.

Zur Schadenshöhe hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe allein 6% mehr an Baulohnkosten, die auf Grund einer am 1. Mai 1958 in Kraft getretenen Tarifierhöhung erwachsen seien, zahlen müssen und weitere Mehrkosten durch Materialpreissteigerungen gehabt. Diese von der beklagten St. [REDACTED] verschuldete Verteuerung des Neubaues habe die Geldmittel aufgezehrt, die sie zur Möblierung der neu zu errichtenden Räume vorgesehen gehabt habe. Sie habe diese Räume infolge der Verzögerung erst viele Monate später ausstatten und wie vorgesehen möbliert vermieten können. Der hierdurch entstandene Schaden lasse sich noch nicht abschließend überschauen. Ihr beziffert geltend gemachter Klageanspruch decke noch nicht einmal sämtliche durch Lohn- und Materialpreissteigerungen entstandenen Mehrkosten.

Die Klägerin hat beantragt, die beklagte St. [REDACTED] zur Zahlung von 5.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die beklagte St. [REDACTED] hat um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen: Sie sei berechtigt gewesen, der Klägerin die Vorlage eines durch einen vereidigten Landmesser beglaubigten Lageplanes aufzugeben, da, wie sich aus der Bauzeichnung und der Baubeschreibung ergeben habe, eine Veränderung der Umfassungsmauern ihres Gebäudes im Zuge des zweiten Bauabschnittes vorgesehen gewesen sei. Eine zusätzliche Straßenaufmessung habe sie nicht verlangt. Im übrigen habe sie einen Lageplan von der Klägerin auch dann einfordern dürfen, wenn keine Änderung der äußeren Umfassungswände des Erdgeschosses geplant gewesen sein sollte. Es habe sich hierbei um eine Ermessensentscheidung gehandelt, die der Nachprüfung durch das ordentliche Gericht nicht unterliege. Für den Lageplan wären der Klägerin allenfalls Unkosten in Höhe von 50 DM entstanden. Sie habe auch noch mit Schreiben vom 30. Dezember 1957 ihr Einverständnis dazu erklärt, die Lagepläne auf eigene Kosten zu beschaffen. Erst kurze Zeit später sei sie anderen Sinnes geworden. Die weitere Bearbeitung des Baugesuches habe, nachdem die Klägerin die Erfüllung der ihr gemachten Auflage verweigert habe, eingestellt werden dürfen. Nach der Besprechung in der Dienststelle des Wiederaufbauministeriums sei das Baugesuch der Klägerin ordnungsgemäß weiterbearbeitet worden. Der Firma Rh. [REDACTED] AG sei lediglich die übliche formularmäßige Mitteilung über die der Klägerin erteilte Baugenehmigung gemacht worden.

Die Klägerin müsse sich zumindest ein überwiegendes eigenes Verschulden entgegenhalten lassen, weil sie die Aufwendung von allenfalls 50 DM gescheut habe, um einen Schaden in der eingeklagten Höhe, die im übrigen bestritten werde, abzuwenden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinanz hat die Klägerin ihren erstinstanzlichen Klageantrag wiederholt und weiterhin Feststellung dahin begehrt, daß die beklagte St. verpflichet sei, ihr allen weiteren aus der falschen und verzögerlichen Behandlung des am 11. November 1957 gestellten und am 17. Juli 1958 genehmigten Baugesuches entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die beklagte St. hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Sie hat das Rechtsschutzbedürfnis für das im zweiten Rechtszug erhobene Feststellungsbegehren in Abrede gestellt und die von der Klägerin vorgenommene Klageerweiterung gerügt. Zudem hat sie gegen den Feststellungsanspruch die Verjährungseinrede erhoben.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinanz gestellten Anträge weiter. Die beklagte Stadt bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Beide Vorinstanzen kommen zu dem Ergebnis, daß in dem Verlangen auf Vorlage eines vermessenen Lageplanes ein antspflichtwidriges Verhalten der Beamten der beklagten Stadt nicht zu erblicken ist.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind erfolglos.

1. Nach § 2 Ziffer 7 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 idF vom 1. Juni 1946 - BO - ist jedem Bauantrag u.a. ein Lageplan beizufügen. Gemäß § 2 Ziff. 13 BO muß der Antragsteller auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde den Lageplan durch einen vereidigten Landmesser beglaubigen lassen. In § 2 Ziff. 14 BO ist bestimmt, daß die Einreichung eines Lageplans in der Regel nicht notwendig ist bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände sowie der darin befindlichen Öffnungen nicht verändert wird und der Bau nicht über die Baufluchtlinie vorspringt.

Das Berufungsgericht hegt bereits Zweifel, ob eine Aufstockung, wie sie hier erfolgt ist, als ein Umbau im Sinne des § 2 Ziff. 14 BO anzusehen sei, hat diese Frage aber dahingestellt sein lassen, und zugunsten der Klägerin das Vorliegen eines Umbaus im Sinne des § 2 Ziff. 14 BO unterstellt. Die insoweit erhobene Rüge der Revision kann daher, da es an einer Beschwer der Klägerin fehlt, unerörtert bleiben.

Das Berufungsgericht ist jedoch der Ansicht, die Beamten des Bauaufsichtsamtes hätten davon ausgehen dürfen, daß die Klägerin eine beträchtliche Erweiterung der äußeren Umfassungswände im Erdgeschoß beabsichtige und unter diesen Umständen der § 2 Ziff. 14 BO den Verzicht auf einen Lageplan nicht zulasse.

Das Berufungsgericht hat hierzu folgende tatsächliche Feststellungen getroffen: Die Originalbauzeichnung des Architekten van der Most, die dem Baugesuch der Klägerin vom 11. November 1957 zugrunde gelegen habe, weise die Mauern des neu zu errichtenden Obergeschosses in roter Farbe aus. Die Mauern des Erdgeschosses seien überwiegend grau eingezeichnet, was nach der auf der Skizze stehenden Erläuterung "Alt"

bedeute. Einige Mauern seien aber auch im Erdgeschoß von roter Farbe. Diese rot eingetragenen Mauern erweiterten den aus den grauen "Alt"-Mauern gebildeten Grundriß um ein beträchtliches Stück über die linke Giebelseite hinaus; außerdem ließen sie zur Gartenseite hin einen erkerartigen Ausbau erkennen.

In der Baubeschreibung heiße es:

".....Der erkerartige Vorbau an der Gartenfront soll aus Hohlblocksteinen hergestellt werden"

und in den Vorbemerkungen zur statischen Berechnung sei ausgeführt:

"..... Der zweite Bauabschnitt umfaßt den Wiederaufbau des Obergeschosses und die Erweiterung des Erd- und Kellergeschosses mitsemt kleinerer Umbauten ..."

Demgegenüber habe die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Berufungsgericht erklärt, mit den grauen "Alt"-Mauern aus der Bauzeichnung für den zweiten Bauabschnitt seien nur solche gemeint gewesen, die bereits vor dem ersten Bauabschnitt gestanden hätten. Die rot eingezeichneten Mauern im Erdgeschoß seien bei der Einreichung des Baugesuches vom 11. November 1957 zumindest in Sockelhöhe tatsächlich bereits vorhanden gewesen mit Ausnahme der Fensterbrüstung an der linken Giebelseite und der Erkermauer zur Gartenseite, welche letztere ohnehin erst in einer gewissen Höhe über dem Erdboden hätte beginnen sollen. Sie habe aber eingeräumt, daß sie eine derartige Klarstellung erst während der Besprechung in der Essener Außenstelle des Wiederaufbauministeriums (am 21. oder 26. Mai 1958) vorgenommen habe.

Auch die beiden Bauakten über den ersten Bauabschnitt bestätigten den eindeutigen Sinn der mit dem Antrag vom 11. November 1957 eingereichten Bauzeichnung. 1950 sei ein Gebäude von 15,67 m Breite genehmigt worden. Die Rohbau- und Gebrauchsabnahme sei ohne Beanstandung verlaufen. Die genehmigte Breite von 15,67 m sei also nicht überschritten worden, allenfalls sei sie nicht ausgenutzt worden. Im November 1957 sei dagegen die Genehmigung einer Gesamtbreite von 15,73 m beantragt worden.

Die Revision kann nicht mit Erfolg rügen, das Berufungsgericht habe dadurch den § 286 ZPO verletzt, daß es den von der Klägerin im Schriftsatz vom 8. Februar 1960 angebotenen Beweis, die Umfassungslinie habe nicht verändert werden sollen, und der Vorbau habe nicht den Boden berührt, und den in der Berufungsbegründung angetretenen Beweis, für den ersten Bauabschnitt sei ein Lageplan mit den genauen Maßen usw. bereits eingereicht worden, der sich auf die Gesamtbebauung, also auch auf die Aufstockung bezogen habe, nicht erhoben habe. Diese Beweisangebote waren schon deshalb unerheblich, weil die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes sich nicht mit der Frage befassen, ob mit der Aufstockung auch Veränderungen des Erdgeschosses beabsichtigt waren, sondern lediglich damit, was aus der eingereichten Bauzeichnung und Baubeschreibung des Architekten van der Most in Verbindung mit den Akten des ersten Bauabschnittes zu entnehmen gewesen ist.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe seine ihm nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht verletzt. Das Berufungsgericht ist im Gegenteil seiner Aufklärungspflicht im weitesten Maße nachgekommen, indem es in der mündlichen Verhandlung die Klägerin selbst zur Aufklärung des Sachverhalts vernommen

hat. Hierbei hat dann allerdings, wie das Berufungsgericht feststellt, die Klägerin eingeräumt, daß sie eine solche Klarstellung, wie sie vor dem Berufungsgericht erfolgt sei, erstmals während der Besprechung beim Wiederaufbauministerium vorgenommen habe.

Irrig ist die Meinung der Revision, die Feststellung des Berufungsgerichtes, eine Klarstellung durch die Klägerin sei erstmals während der Besprechung beim Wiederaufbauministerium erfolgt, sei aktenwidrig, da sich aus der Niederschrift über die Vernehmung der Klägerin ergebe, daß die Beamten der beklagten St. eine solche Klarstellung gar nicht in Betracht gezogen hätten, weil der Lageplan nicht mit der Begründung gefordert sei, es handle sich um eine Erweiterung des Grundrisses. Die lediglich auf den Zeitpunkt der Klarstellung abgestellte Feststellung des Berufungsgerichtes hat nichts damit zu tun, ob die Beamten der beklagten Stadt bei Anforderung des Lageplanes den Grund ihrer Anforderung angegeben haben. Den Anforderungsgrund nicht gekannt zu haben, behauptet die Klägerin selbst nicht einmal. Ihre Kenntnis des Grundes ergibt sich auch eindeutig aus ihrem Schreiben vom 5. Februar 1958 an die beklagte St., in dem sie zum Ausdruck bringt, daß die Umfassungsmauern nicht verändert werden, und die Ansicht vertritt, daß in einem solchen Falle in der Regel Lagepläne gemäß § 2 Ziff. 14 BO nicht notwendig seien. Der entscheidende Vorwurf der Klägerin geht daher auch nur dahin, die Beamten hätten die Vorschrift des § 2 Ziff. 14 BO amtspflichtwidrig verletzt, d.h. der von ihnen angenommene Grund, der alte Grundriß werde bei der Aufstockung überschritten, habe nicht bestanden.

2. Die Schlußfolgerungen, die das Berufungsgericht aus den von ihm getroffenen Feststellungen gezogen hat, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, die Beamten der beklagten St. [REDACTED] hätten davon ausgehen können, daß die Klägerin eine beträchtliche Erweiterung der äußeren Umfassungswände im Erdgeschoß beabsichtige. Dies folge einmal aus der dem Baugesuch beigelegten Bauzeichnung und Baubeschreibung und werde darüber hinaus durch einen Vergleich dieser Bauzeichnung mit den Unterlagen des ersten Bauabschnittes bestätigt. Bei dieser Sachlage habe aber der Wortlaut des § 2 Ziff. 14 BO den Verzicht auf einen Lageplan ausgeschlossen.

Nicht gefolgt werden kann der Revision, wenn sie meint, die Ansicht des Berufungsgerichtes, die Beamten der beklagten Stadt hätten davon ausgehen können, daß eine Erweiterung der äußeren Umfassungswände beabsichtigt sei, widerspreche dem Wortlaut und verletze allgemeine Auslegungsregeln, weil die Klägerin in ihrem Schreiben vom 5. Februar 1958 ausdrücklich betont habe, daß die äußeren Umfassungsmauern nicht geändert würden. Die Revision verkennt hierbei, daß der Wortlaut dieses Schreibens insoweit durchaus eindeutig gewesen ist und einer Auslegung gar nicht bedurft hat. Das Berufungsgericht geht daher auch von dem eindeutigen Inhalt dieses Schreibens aus und meint, daß dann, wenn die Beamten der beklagten St. [REDACTED] im Hinblick auf dies Schreiben die Akten des ersten Bauabschnittes zur Hand genommen hätten, ihnen nur bestätigt worden wäre, was sich für sie bereits aus der überreichten Bauzeichnung nebst Baubeschreibung ergab.

Ausschlaggebend für die Beamten der beklagten St. [REDACTED] war aber, was sie aus der Bauzeichnung und Baubeschreibung entnehmen mußten. Eine Klarstellung dieser Unterlagen durch die Klägerin ist indes erst, wie das Berufungsgericht feststellt, zu einem späteren Zeitpunkt bei der Besprechung beim Wiederaufbauministerium erfolgt.

Es kommt daher auch nicht darauf an, und die insoweit erhobene Rüge der Revision kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht meint, der Bauschein der Klägerin vom 13. April 1950, den ersten Bauabschnitt betreffend, infolge Zeitablaufs (§ 3 Ziff. 4 BO) ungültig gewesen ist und es daher dem Bauaufsichtsamt freigestanden hat, den mehr als sieben Jahre später eingereichten Bauantrag so umfassend zu prüfen, als sei kein früheres Baugenehmigungsverfahren vorausgegangen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes lag eine Abweichung von der Bauzeichnung des ersten Bauabschnittes hinsichtlich der äußeren Umfassungsmauern vor, so daß eine Heranziehung und Verwertung der Bauunterlagen des ersten Bauabschnittes auch zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Von unrichtigen Voraussetzungen geht schließlich die Revision aus, wenn sie meint, die Beamten der beklagten St. wären ebenso wie später die Beamten des Wiederaufbauministeriums verpflichtet und in der Lage gewesen, die Feststellungen zutreffen, die im Wiederaufbauministerium alsbald getroffen worden seien und zum Verzicht auf den Lageplan geführt hätten. Wenn es bei der Besprechung beim Ministerium zu anderen Feststellungen kam, so war dies ja gerade, wie das Berufungsgericht feststellt, darauf zurückzuführen, daß hierbei die Klägerin erstmalig die Sachlage eindeutig aufklärte. Allein auf das Verhalten der Klägerin ist es daher zurückzuführen, daß die zu treffenden Feststellungen erst zu einem so späten Zeitpunkt getroffen werden konnten.

Wenn somit das Berufungsgericht, ohne daß insoweit ein Rechtsfehler ersichtlich ist, zu der Ansicht gelangen konnte, die Beamten der beklagten St. hätten davon ausgehen können, mit der Aufstockung des Gebäudes sei auch eine Veränderung der Umfassungswände des Erdgeschosses

beabsichtigt, dann rechtfertigt sich auch seine weitere Schlußfolgerung, die Ausnahmenvorschrift des § 2 Ziff. 14 BO sei nicht anzuwenden gewesen. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß § 2 Ziff. 14 BO Anwendung finde, so ergibt sich aus den Worten: "Die Einreichung eines Lageplanes ist in der Regel nicht notwendig", daß es selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 14 in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Beamten gestellt ist, ob sie einen Lageplan anfordern oder nicht. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf ein ermessensmißbräuchliches, willkürliches Verhalten der Beamten der beklagten St. bei Anforderung des Lageplanes schließen lassen, zumal, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, der in dem ersten Bauabschnitt vorgelegte Lageplan nicht einmal von einem Landmesser beglaubigt war.

3. Soweit die Klägerin in der Berufungsinstanz noch vorgetragen hatte, sie habe schon im Dezember 1957 beim Bauaufsichtsamt, wo man ihr die für den Lageplan entstehenden Kosten nur mit 30 DM angegeben habe, diese 30 DM angeboten mit der Bitte, das Amt möge ihr dafür den Plan besorgen, hat sich das Berufungsgericht auch hiermit auseinandergesetzt und ausgeführt: Die Klägerin habe damit erreichen wollen, daß der betreffende Beamte des Bauaufsichtsamtes den Betrag an einen namentlich genannten Beamten des Vermessungsamtes weiterleite, der angeblich damals - mit oder ohne behördliche Erlaubnis - privat Lagepläne gegen Entgelt angefertigt habe. Die Klägerin könne jedoch Ansprüche nicht daraus herleiten, daß der Beamte des Bauaufsichtsamtes ihren Auftrag nicht angenommen habe. In seiner Eigenschaft als Beamter sei dieser zu einer Vermittlung zwischen der Klägerin und dem Beamten des Vermessungsamtes nicht verpflichtet gewesen, da die Angelegenheit den privaten Geschäftskreis beider angehört habe.

Diese zutreffenden Erwägungen werden von der Revision nicht angegriffen. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Klägerin mißverstanden. Die Klägerin habe durch dieses Angebot nur beweisen wollen, daß niemand eine Vermessung für 30 DM vornehmen könne und die Annahme eines solchen Preises gegen die Lebenserfahrung verstoße. Das Berufungsgericht hätte von seiner Aufklärungspflicht Gebrauch machen müssen. Dann hätte die Klägerin vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß eine solche Vermessung des Gebäudes etwa 500 DM koste.

Dieses Vorbringen, mit dem die Revision eine Verletzung des § 139 ZPO rügen will, ist erfolglos. Selbst wenn die Vermessung mehr als 30 DM und vielleicht sogar 500 DM gekostet hätte, so kam dieser Frage keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Für das Berufungsgericht hätte daher, selbst wenn es das Vorbringen der Klägerin in dem von der Revision angegebenen Sinne verstanden hätte, keine Veranlassung bestanden, von seiner Aufklärungspflicht Gebrauch zu machen.

4. Unrichtig ist es, wenn die Revision in diesem Zusammenhang noch anführt, den Lageplan, aber ohne Vermessung, habe die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 30. Dezember 1957 angeboten, nur die hohen Kosten der Vermessung zu übernehmen habe sie abgelehnt. Abgelehnt hat die Klägerin in diesem Schreiben nicht die Kosten der Gebäudevermessung im Sinne des § 2 Ziff. 13 BO, sondern einer Straßenaufmessung. Hierzu hat jedoch das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin dafür, daß von ihr auch eine Straßenaufmessung verlangt worden sei, einen Beweis nicht angetreten habe.

In ihrem Schreiben vom 5. Februar 1958 hat die Klägerin indessen eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie auch einen vermessenen Lageplan nicht vorlegen wolle.

II.

In seinen weiteren Erwägungen kommt das Berufungsgericht zu der Ansicht, daß sonstige Verzögerungen des Baugenehmigungsverfahrens von den Beamten der beklagten Stadt nicht verschuldet seien. Es führt hierzu aus: Eine Bearbeitung des Bauantrages habe erst nach Vorliegen aller für erforderlich gehaltenen Unterlagen zu erfolgen brauchen. Da die Klägerin sich geweigert habe, den Lageplan einzureichen, hätte ihr das Baugesuch am 21. Februar 1958 zurückgegeben werden dürfen. Das Verhalten der beklagten St. im Beschwerdeverfahren beim Wiederaufbauministerium befinde sich gleichfalls zu keinen Vorwürfen Anlaß. Aus den Akten der beklagten St. ergebe sich, daß sie infolge eines Versehens der Dienststelle des Wiederaufbauministers die Beschwerdeschrift der Klägerin, zu der sie Stellung nehmen sollen, erst am 1. April 1958 erhalten habe. Es sei zwar nicht ersichtlich, wann die Stellungnahme erfolgt sei. Bedenke man aber, daß die Besprechung bei dem Wiederaufbauministerium in E. bereits am 21. oder 26. Mai 1958 stattgefunden habe und die E. Dienststelle vorher die Stellungnahme der beklagten St. geprüft habe und den Termin unter Einhaltung einer üblichen Ladungsfrist habe anberaumen müssen, so verbleibe für eine unangemessene Verzögerung von seiten der beklagten St. kein Raum. Auch das Verhalten der beklagten Stadt in dem nach der E. Besprechung wieder aufgenommenen Baugenehmigungsverfahren sei nicht zu beanstanden. Die beklagte St. rechne, wie sich aus ihren unter dem 18. November 1957 an die Klägerin gerichteten formularmäßigen Schreiben ergebe, für jedes Baugenehmigungsverfahren mit einer Bearbeitungszeit von 4 - 6 Wochen. Diese angemessene Frist sei im Falle der Klägerin - gerechnet ab 21. oder 26. Mai 1958 - nicht wesentlich überschritten worden, zumal wenn man noch bedenke, daß die Klägerin die zur Bearbeitung ihres Antrages erforderliche Erst-

ausfertigung ihres Baugesuches erst am 11. Juni 1958 wieder beim Bauaufsichtsamt eingereicht habe.

Von der Revision wird insoweit nur zur Nachprüfung gestellt, ob nicht darin ein schuldhaftes Verhalten zu sehen sei, daß auf die der beklagten St. am 1. April 1958 zugegangene Beschwerdeschrift der Klägerin die Beantwortung und Besprechung erst nach eindreiviertel Monaten erfolgt sei.

Die Revision geht hierbei bereits von der falschen Voraussetzung aus, daß die Beantwortung der Beschwerde - gemeint ist hiermit offensichtlich die vom Wiederaufbauministerium angeforderte Stellungnahme - erst nach eindreiviertel Monaten erfolgt ist. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Zwar hat es den Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme der beklagten St. erfolgt ist, nicht festgestellt. Es hat jedoch in Erwägung gezogen, daß das Wiederaufbaumini-sterium zunächst die Stellungnahme der beklagten St. überprüfen mußte und dann erst einen Besprechungstermin unter Einhaltung der üblichen Ladungsfrist ansetzen konnte, und hieraus gefolgert, daß für eine unangemessene Verzögerung von seiten der beklagten St. kein Raum gewesen sei.

Dies läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

III.

Danach hat das Berufungsgericht mit Recht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch für unbegründet erachtet, und auf seine Hilfservägung, daß die Klägerin selbst bei Unterstellung von Amtspflichtverletzungen auf Grund der nach § 254 BGB vorzunehmenden Ab-

wägung in jedem Falle die ihr entstandenen Verluste, soweit sie über die Kosten des Lageplanes hinausgingen, allein zu tragen hätte, braucht nicht eingegangen zu werden. Desgleichen kann daher auch die insoweit erhobene Revisionsrüge unerörtert bleiben.

Somit erweist sich die Revision als unbegründet und ist zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO die Klägerin.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt